



Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der Union Internationale
des Syndicats de Police

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Gewerkschaft der Polizei · LB NW · Postfach 12 05 07 · 40605 Düsseldorf

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1 - Herrn Fröhlecke
Platz des Landtags

40221 Düsseldorf

Landesbezirksvorstand

Gudastraße 5-7 · 40625 Düsseldorf
Postfach 120507 · 40605 Düsseldorf
Internet: www.gdp-nrw.de
E-mail: GdP-LBNW@t-online.de
Telefon: 0211/29101-0 Durchwahl:
Telefax: 0211/29101-46 / 48
Konten:
SEB AG, Düsseldorf
Nr. 1 406 788 000 (BLZ 300 101 11)
Postgiro Köln
Nr. 199 56-506 (BLZ 370 100 50)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

G/R-MSch

09.01.03

Anhörung von Sachverständigen hier: Änderung des Polizeigesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Fröhlecke,

als Anlage senden wir Ihnen die schriftliche Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei zu dem übersandten Fragenkatalog mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Heinz Rump
Geschäftsführer

Anlage





Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei

**für die Anhörung von Sachverständigen nach § 31 der Geschäfts-
ordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**zum Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes
und des Ordnungsbehördengesetzes**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/2854
hier: Fragenkatalog**

1. An den Absätzen 2 und 3 der bisherigen Fassung des § 15 a ist kritisiert worden, sie hätten – jedenfalls teilweise – strafprozessualen Charakter und insofern sei die Kompetenz des Bundesgesetzgebers gegeben. Wie sieht es in diese Hinsicht mit Absatz 2 der Neufassung aus?

Zu Frage 1:

Die Vorschriften des § 15 a PolG regeln die offene Videoüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Dem gegenüber enthält die StPO keine speziellen Ermächtigungsgrundlagen für eine solche offene Videoüberwachung zum Zwecke der Strafverfolgung. Denn die in § 100 c Abs. 1 Nr. 1 a StPO geregelte Herstellung von Bildern und Bildaufzeichnungen bezieht sich allein auf heimliche Bildaufzeichnungen. Somit schließt die in § 15 a PolG geregelte präventive Videoüberwachung im Rahmen der Gefahrenabwehr eine Regelungslücke. Die in Abs. 2 der Neufassung geregelte Speicherung und Aufbewahrung der bei der gefahrenabwehrenden Bildaufzeichnung gewonnenen Daten im Sinne des Abs. 1 besitzt daher nach unserer Auffassung keinen strafprozessualen Charakter.

2. Wie sehen Sie den neuen § 15 a in seiner Eingriffstiefe im Kontext zu entsprechenden Regelungen in anderen Ländern und halten Sie ihn für verfassungsrechtlich bedenklich? Wie sind die Erfahrungen mit dem Instrument der Videoüberwachung in anderen Bundesländern?

Zu Frage 2:

Jegliche Form der Videoüberwachung, also verdecktes oder offenes Beobachten und Aufzeichnen sowie die gezielte Überwachung von Personen, ist grundsätzlich nicht verfassungskonform, da mit diesen Maßnahmen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht – Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – der Betroffenen eingegriffen wird.

Allerdings stellen die mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele – außer der Gefahrenabwehr auch die Beweissicherung für spätere Strafverfahren – die notwendigen Ausnahmen dar, die einen solchen Eingriff in das Grundrecht rechtfertigen. Da die Vorschrift des § 15 a eine spezifische und präzise Regelung enthält, die für den gesetzlichen Verwendungszweck – Gefahrenabwehr – geeignet und erforderlich ist, halten wir diese Vorschrift für verfassungsrechtlich unbedenklich.

In den Polizeigesetzen der Bundesländer weisen die Vorschriften für eine Videoüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr große Unterschiede aus. Die Bandbreite reicht vom völligen Fehlen einer speziellen Eingriffsermächtigung bis hin zu detaillierten Regelungen über Bildübertragungen mit und ohne Aufzeichnungsmöglichkeiten. Erfahrungen aus den anderen Bundesländern mit dem Instrument der Videoüberwachung liegen der Gewerkschaft der Polizei nicht vor.

3. Dient die Aufzeichnung überhaupt der Gefahrenabwehr und ist die Videoüberwachung als Mittel zur Gefahrenabwehr tauglich?

Zu Frage 3:

Aufgrund der in mehreren deutschen Großstädten und auch in Großbritannien gemachten Erfahrungen entfaltet die Videoüberwachung vor allem präventive Wirkungen. Die abschreckende Wirkung greift insbesondere, wenn auf die Videoüberwachung durch Hinweisschilder, deutlich sichtbar angebrachte Kameras etc. hingewiesen und der Einsatz dieses Überwachungsmittels durch eine offensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet wird. Unter diesen Voraussetzungen halten wir die Videoüberwachung für ein taugliches Mittel zur Gefahrenabwehr.

4. Beim Abstellen auf „Straftaten“ anstellen von „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ könnte es zu einem vermehrten polizeilichen Kameraeinsatz kommen. Ist dies im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz problematisch?

Zu Frage 4:

Der Polizei obliegt die Aufgabe, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen. Im Rahmen

ihrer Tätigkeit hat die Polizei auch die Aufgabe, auf die Einhaltung der Strafgesetze zu achten. Im Rahmen dieser polizeilichen Gefahrenabwehr ist eine Differenzierung in „Straftaten“ bzw. in „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ mit dem gesetzlichen Auftrag nicht vereinbar. Grundsätzlich ist die Polizei zur Verhütung aller Straftaten verpflichtet. Sollte es durch die Formulierung des § 15 a PolG zu einem vermehrten Kameraeinsatz kommen, so ist dies vom Gesetzeszweck gedeckt und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, da die Videoaufnahmen bei den Betroffenen nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg - der Verhinderung von Straftaten jeder Art - erkennbar außer Verhältnis steht.

5. Wie bewerten Sie die Auswertung des Modellversuchs Videoüberwachung „Ravensburger Park“ in Bielefeld?

Zu Frage 5:

Die nordrhein-westfälische Polizei hat mit dem Pilotprojekt in Bielefeld im wesentlichen positive Erfahrung gemacht. Die Auswertung des Pilotprojekts hat ergeben, dass das Mittel der Videoüberwachung von Kriminalitätsbrennpunkten geeignet ist, sowohl die objektive Sicherheitslage als auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger positiv zu beeinflussen.

6. Wie definieren Sie den Begriff „Kriminalitätsbrennpunkt“. Nach welchen Kriterien sollte vor Ort entschieden werden?

Zu Frage 6:

Aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei sind mit dem Begriff „Kriminalitätsbrennpunkte“ solche Orte gemeint, an denen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine erhöhte Gefährdung besteht, weil sich dort erfahrungsgemäß Straftäter häufig aufhalten, Personen zu Straftaten verabreden, Straftaten vorbereiten oder verüben.

Neben den Erkenntnissen aus den vor Ort geführten polizeilichen Kriminalstatistiken, den örtlichen Erkenntnissen über Straftäter, Drogenkonsumenten etc., können auch Erfahrungen aus Projekten der kommunalen Kriminalprävention Kriterien für die Entscheidung darstellen, ob in der jeweiligen Behörde ein Kriminalitätsbrennpunkt vorhanden ist, an welchem Videoüberwachung stattfinden könnte.

Die Notwendigkeit der Videoüberwachung muss aber in festzulegenden Zeitabständen regelmäßig überprüft werden. Keinesfalls darf dieses Instrument dazu dienen, unliebsame Mitbürger wie z.B. Nichtsesshafte, Alkoholiker, Bettler, Punker etc. zu vertreiben, um für ein „sauberes Image“ einer Innenstadt oder für ein ungestörtes Einkaufserlebnis zu sorgen.

7. In der Debatte um Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist oft von Verdrängung der Kriminalität die Rede. Wie schätzen Sie die Verdrängungsproblematik hinsichtlich es überwachten Raums und angrenzender Gebiete aber auch insgesamt für ein Stadtgebiet und kriminalgeographischer Räume ein?

Zu Frage 7:

Da die Videoüberwachung keine Übeltäter bessert, sondern potentielle Straftäter allenfalls raffinierter agieren lässt oder möglicherweise an Orte ohne Videoüberwachung verdrängt, darf die Videoüberwachung keine isolierte Einsatzmaßnahme sein. Vielmehr muss sie Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Gewährleistung der inneren Sicherheit darstellen. Videoüberwachung muss einhergehen mit Kriminalitätsbekämpfung durch Fuß- und Fahrzeugstreifen der Polizei in Uniform und Zivil, und sie sollte in Projekte kommunaler Kriminalprävention – insbesondere gegen offene Rauschgiftszenen, Vandalismus, Straßenkriminalität, Prostitution etc. – eingebunden sein.

Zur Verhinderung von Verdrängungsprozessen sind auch mobile Überwachungsanlagen hilfreich, die schnell und anlassorientiert verlagert werden können.

Im Übrigen ist die von vielen Kritikern der Videoüberwachung häufig problematisierte Frage des „Verdrängungsprozesses“ kein spezifisches Problem des Einsatzes von technischen Überwachungsmitteln. Denn bei vielen anderen polizeilichen Einsatzmaßnahmen stellt sich diese Frage ebenso. Werden an einem Kriminalitätsbrennpunkt uniformierte und zivile Kräfte der Polizei konzentriert, so werden auch dadurch möglicherweise potentielle Straftäter an andere Orte verdrängt. Das Verdrängungsproblem lässt sich in allen Fällen durch entsprechende Einsatzkonzepte minimieren.

8. Ist aus Ihrer Sicht durch die Videoüberwachung an Kriminalitätsbrennpunkten ein objektiver Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung gegeben? Bedarf es eines vermehrten Personaleinsatzes, um mit dem Instrument der Videoüberwachung einen effektiven Schutz vor Straftaten zu bewirken? Könnte man nicht stattdessen verstärkte Streifengänge durchführen? Muss/kann der Überwachungsmonitor mit Personal besetzt werden und welcher Aufwand ist hierfür notwendig?

Zu Frage 8:

Die in Bielefeld und anderenorts gemachten Erfahrungen zeigen deutlich, dass die Videoüberwachung ein sinnvolles und geeignetes Mittel ist, um die Begehung von Straftaten zu verhindern. Wenn neben der Videoübertragung auch die Aufzeichnung der Bilder mit Identifizierungsmöglichkeit besteht, so leistet dieses Einsatzmittel einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der inneren Sicherheit.

Die Videoüberwachung ist aber nur eine ergänzende Option polizeilichen Handelns und kann notwendige polizeiliche Präsenz auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht ersetzen. Aus diesem Grunde führt die Überwachung per Videokamera zu keiner personellen Entlastung der Polizei. Vielmehr verlangt sie nach mehr Personal. Denn keine Videokamera ist in der Lage, die Festnahme am Ort des Geschehens durchzuführen, Personen zu durchsuchen oder Beweismittel sicherzustellen. Daher benötigt man Eingreifkräfte vor Ort. Hinzu kommt das Überwachungspersonal an den Monitoren. Deshalb sind zur Videoüberwachung grundsätzlich ergänzende personelle Maßnahmen zu treffen. Wegen der Schwere des Eingriffs in Grundrechte muss gewährleistet sein, dass die laufende Überwachung ständig von geschulten Polizeibeamten

beobachtet werden kann und anlassbezogene Aufnahmen vorgenommen werden können.

9. Wie sollen Aufzeichnungsregelungen und Lösungsfristen aussehen?

Zu Frage 9:

Die Aufbewahrungsdauer der Videoaufzeichnungen ist in den Polizeigesetzen der Länder unterschiedlich geregelt. Nach den vorliegenden polizeilichen Erfahrungen erscheint eine Speicherdauer von maximal einem Monat als ausreichend und berücksichtigt dabei die datenschutzrechtlichen Belange.